

Tierschützer Erwin Kessler gegen Post vor Gericht

sda.- Hat die Post Zensur geübt, als sie sich weigerte, Erwin Kesslers «VgT-Nachrichten» zu versenden oder darf sie als Privatunternehmen einen Auftrag ablehnen? Darum ging es am Montag vor Bezirksgericht Frauenfeld. Das Gerichtsurteil steht noch aus.

Anfang Dezember 1999 weigerte sich die Post in St.Gallen, über eine Million Exemplare der «VgT-Nachrichten» zu versenden, weil darin Tierhalter persönlich angegriffen würden. Dadurch entstehe ihr ein zu grosser Imageschaden, argumentierte sie.

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, warf der Post Zensur vor und klagte sie ein. Die Post sei gesetzlich zur flächendeckenden Grundversorgung verpflichtet. Diese Pflicht habe sie mit

dem Boykott der VgT-Nachrichten verletzt.

Die Begründung, der Post erwachse durch das Versenden der VgT-Nachrichten ein Imageschaden sei fadenscheinig, denn die Post versende täglich anstandslos massenhaft anstössige, beleidigende und rechtswidrige Presseerzeugnisse, sagte Kessler am Montag.

Auch die VgT-Nachrichten habe die Post bisher immer versandt. Es sei nicht Sache der Post, Vorzensur zu üben. Damit behindere sie die freie Meinungsäusserung in der Schweiz und missbrauche ihre Stellung als Monopol-Betrieb. Private Mailingdienste belieferten nämlich kleine Orte nicht.

Der Rechtsvertreter der Post wies die Vorwürfe entschieden zurück. Seit der Teilprivatisierung agiere die Post bei unadressierten Sendungen

klar als Privatunternehmen und habe das Recht, Aufträge abzulehnen.

Sie sei auch im Fall der VgT-Nachrichten nicht verpflichtet gewesen, die Publikationen zu versenden. Der VgT habe ja die Alternative gehabt und hätte den Auftrag einem andern Betrieb geben können.

Das Bezirksgericht Frauenfeld sei weder kompetent noch in der Lage, die Angelegenheit zu prüfen. Wenn schon müsse dies der Gesetzgeber tun.

Das Gericht hat noch nicht entschieden. Die Parteien hatten sich auf einen Streitwert von 50 000 Franken geeinigt. Damit haben sowohl Tierschützer wie Post das Recht, den Fall bis vor Bundesgericht zu ziehen.



Kessler gegen Post

Frauenfeld Post wies «VgT-Nachrichten» ab

Hat die Post Zensur geübt, als sie sich weigerte, Erwin Kesslers «VgT-Nachrichten» zu versenden? Darum ging es am Montag vor dem Bezirksgericht Frauenfeld. Das Urteil steht noch aus.

Anfang Dezember 1999 weigerte sich die Post in St. Gallen, über eine Million Exemplare der «VgT-Nachrichten» zu versenden, weil darin Tierhalter persönlich angegriffen würden. Dadurch entstehe ihr ein zu grosser Imageschaden, argumentierte sie. Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, warf der Post Zensur vor und klagte sie ein. Die Post sei gesetzlich zur flächendeckenden Grundversorgung verpflichtet. Diese

Pflicht habe sie mit dem Boykott der «VgT-Nachrichten» verletzt. Die Begründung, der Post erwachse durch das Versenden der «VgT-Nachrichten» ein Imageschaden, sei fadenscheinig, denn die Post versende täglich anstandslos massenhaft anstössige und rechtswidrige Presseerzeugnisse, sagte Kessler. Auch die «VgT-Nachrichten» habe die Post bisher immer versandt. Es sei nicht Sache der Post, Vorzensur zu üben. Damit behindere sie die freie Meinungsäusserung. Der Rechtsvertreter der Post wies die Vorwürfe zurück. Seit der Teilprivatisierung agiere die Post bei unadressierten Sendungen klar als Privatunternehmen und habe das Recht, Aufträge abzulehnen. Das Gericht sei weder kompetent noch in der Lage, die Angelegenheit zu prüfen. Wenn schon müsse dies der Gesetzgeber tun. Das Gericht hat noch nicht entschieden. (sda)

Lieferschein Nr. : 753264; Medien Nr. : 6349; Medienausgabe Nr. : 394075; Objekt Nr. : 3467613; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 19; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 6098645



Hat die Post das Recht zur Zensur?

Tierschützer Erwin Kessler klagt gegen die Post vor dem Bezirksgericht Frauenfeld

FRAUENFELD – Hat die Post Zensur geübt, als sie die VgT-Nachrichten von Erwin Kessler nicht versenden wollte oder darf sie als Privatunternehmen einen unerwünschten Auftrag ablehnen? Diese Frage verhandelte gestern das Bezirksgericht Frauenfeld. Das Urteil steht noch aus.

VON SILVIA MINDER

Anfang Dezember 1999 weigerte sich die Post in St. Gallen, über eine Million Exemplare der «VgT-Nachrichten» entgegenzunehmen und zu versenden, weil darin Tierhalter persönlich angegriffen würden. Dadurch entstehe ihr ein zu grosser Imageschaden. Erwin Kessler, umtriebiger Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, warf der Post Zensur vor und klagte sie ein. Die Post sei gesetzlich zur flächendeckenden Grundversorgung verpflichtet. Diese Pflicht habe sie mit dem Boykott der VgT-Nachrichten verletzt, machte der Tierschützer aus Tuttwil gestern vor dem Bezirksgericht Frauenfeld geltend.

Keine Vorzensur erlaubt

Die Begründung, der Post erwachse

durch das Versenden der VgT-Nachrichten ein Imageschaden, sei fadenscheinig, denn die Post versende täglich anstandslos massenhaft anstössige, beleidigende und rechtswidrige Presseerzeugnisse. Auch die VgT-Nachrichten habe die Post bisher immer versandt. Es sei nicht Sache der Post, Vorzensur zu üben. Damit behindere sie die freie Meinungsäusserung in der Schweiz und missbrauche ihre Stellung als Monopol-Betrieb. Die Post sei als reiner Beförderungsdienst noch nie für Inhalte von beförderten Drucksachen verantwortlich gemacht worden, auch nicht für pornographische. Die Zensur der VgT-Nachrichten sei in der Öffentlichkeit auf grosses Unverständnis und heftige Kritik gestossen und habe dem privatisierten Staatsbetrieb einen viel grösseren Imageschaden beigebracht, argumentierte Kessler.

Post nicht verpflichtet

Der Rechtsvertreter der Post wies die massiven Vorwürfe des Klägers entschieden zurück. Seit der Teilprivatisierung agiere die Post bei unadressierten Sendungen klar als Privatunternehmen und habe das Recht, Aufträge abzulehnen. Sie sei auch im Fall der VgT-Nachrichten nicht verpflichtet gewesen, die Publikationen zu versenden. Der

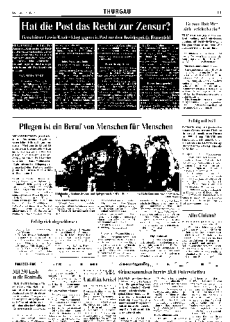
VgT habe ja die Alternative gehabt und den Auftrag einem andern Betrieb geben können. Das Bezirksgericht Frauenfeld sei weder kompetent noch in der Lage, die Angelegenheit zu prüfen. Wenn schon, müsse dies der Gesetzgeber tun.

Die Post habe früher immer wieder Reklamationen von Leuten erhalten, die sich über Sendungen mit aggressiven Attacken geärgert hätten. Dies schädige ihr Image. Deshalb habe die Post beschlossen, künftig genauer zu prüfen, was sie verschicke. Dies sei im Fall von Kessler geschehen, wie auch bei einer abgelehnten Sendung im Tessin, wo die Post selbst Zielscheibe einer Attacke war. Das Gericht dürfe auf die Klage gar nicht eintreten, weil die Post mit dem VgT keinen Vertrag geschlossen habe.

Bis vor Bundesgericht?

Das Gericht hat noch nicht entschieden. Auf Antrag von Erwin Kessler prüfte es, ob die Parteien Anrecht auf eine mündliche Urteilsverkündung haben. Dies lehnte das Gericht ab. Die Parteien hatten sich auf einen Streitwert von 50 000 Franken geeinigt. Damit haben Tierschützer wie Post das Recht, denn Fall bis vors Bundesgericht zu ziehen.

Lieferschein Nr.: 753264; Medien Nr.: 1263; Medienausgabe Nr.: 394205; Objekt Nr.: 3467640; Subjekt Nr.: 1; Iektoren Nr.: 27; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6098671



Hat die Post das Recht zur Zensur?

Tierschützer Erwin Kessler klagt gegen die Post vor dem Bezirksgericht Frauenfeld

FRAUENFELD – Hat die Post Zensur geübt, als sie die VgT-Nachrichten von Erwin Kessler nicht versenden wollte oder darf sie als Privatunternehmen einen unerwünschten Auftrag ablehnen? Diese Frage verhandelte gestern das Bezirksgericht Frauenfeld. Das Urteil steht noch aus.

VON SILVIA MINDER

Anfang Dezember 1999 weigerte sich die Post in St. Gallen, über eine Million Exemplare der «VgT-Nachrichten» entgegenzunehmen und zu versenden, weil darin Tierhalter persönlich angegriffen würden. Dadurch entstehe ihr ein zu grosser Imageschaden. Erwin Kessler, umtriebiger Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, warf der Post Zensur vor und klagte sie ein. Die Post sei gesetzlich zur flächendeckenden Grundversorgung verpflichtet. Diese Pflicht habe sie mit dem Boykott der VgT-Nachrichten verletzt, machte der Tierschützer aus Tuttwil gestern vor dem Bezirksgericht Frauenfeld geltend.

Keine Vorzensur erlaubt

Die Begründung, der Post erwachse

durch das Versenden der VgT-Nachrichten ein Imageschaden, sei fadenscheinig, denn die Post versende täglich anstandslos massenhaft anstössige, beleidigende und rechtswidrige Presseerzeugnisse. Auch die VgT-Nachrichten habe die Post bisher immer versandt. Es sei nicht Sache der Post, Vorzensur zu üben. Damit behindere sie die freie Meinungsäusserung in der Schweiz und missbrauche ihre Stellung als Monopol-Betrieb. Die Post sei als reiner Beförderungsdienst noch nie für Inhalte von beförderten Drucksachen verantwortlich gemacht worden, auch nicht für pornographische. Die Zensur der VgT-Nachrichten sei in der Öffentlichkeit auf grosses Unverständnis und heftige Kritik gestossen und habe dem privatisierten Staatsbetrieb einen viel grösseren Imageschaden beigebracht, argumentierte Kessler.

Post nicht verpflichtet

Der Rechtsvertreter der Post wies die massiven Vorwürfe des Klägers entschieden zurück. Seit der Teilprivatisierung agiere die Post bei unadressierten Sendungen klar als Privatunternehmen und habe das Recht, Aufträge abzulehnen. Sie sei auch im Fall der VgT-Nachrichten nicht verpflichtet gewesen, die Publikationen zu versenden. Der

VgT habe ja die Alternative gehabt und den Auftrag einem andern Betrieb geben können. Das Bezirksgericht Frauenfeld sei weder kompetent noch in der Lage, die Angelegenheit zu prüfen. Wenn schon, müsse dies der Gesetzgeber tun.

Die Post habe früher immer wieder Reklamationen von Leuten erhalten, die sich über Sendungen mit aggressiven Attacken geärgert hätten. Dies schädige ihr Image. Deshalb habe die Post beschlossen, künftig genauer zu prüfen, was sie verschicke. Dies sei im Fall von Kessler geschehen, wie auch bei einer abgelehnten Sendung im Tessin, wo die Post selbst Zielscheibe einer Attacke war. Das Gericht dürfe auf die Klage gar nicht eintreten, weil die Post mit dem VgT keinen Vertrag geschlossen habe.

Bis vor Bundesgericht?

Das Gericht hat noch nicht entschieden. Auf Antrag von Erwin Kessler prüfte es, ob die Parteien Anrecht auf eine mündliche Urteilsverkündung haben. Dies lehnte das Gericht ab. Die Parteien hatten sich auf einen Streitwert von 50000 Franken geeinigt. Damit haben Tierschützer wie Post das Recht, denn Fall bis vors Bundesgericht zu ziehen.

Lieferschein Nr. : 753264; Medien Nr. : 1272; Medienausgabe Nr. : 394375; Objekt Nr. : 3467732; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 27; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 6098683



Hat die Post das Recht zur Zensur?

Tierschützer Erwin Kessler klagt gegen die Post vor dem Bezirksgericht Frauenfeld

FRAUENFELD – Hat die Post Zensur geübt, als sie die VgT-Nachrichten von Erwin Kessler nicht versenden wollte oder darf sie als Privatunternehmen einen unerwünschten Auftrag ablehnen? Diese Frage verhandelte gestern das Bezirksgericht Frauenfeld. Das Urteil steht noch aus.

VON SILVIA MINDER

Anfang Dezember 1999 weigerte sich die Post in St. Gallen, über eine Million Exemplare der «VgT-Nachrichten» entgegenzunehmen und zu versenden, weil darin Tierhalter persönlich angegriffen würden. Dadurch entstehe ihr ein zu grosser Imageschaden. Erwin Kessler, umtriebiger Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, warf der Post Zensur vor und klagte sie ein. Die Post sei gesetzlich zur flächendeckenden Grundversorgung verpflichtet. Diese Pflicht habe sie mit dem Boykott der VgT-Nachrichten verletzt, machte der Tierschützer aus Tuttwil gestern vor dem Bezirksgericht Frauenfeld geltend.

Keine Vorzensur erlaubt

Die Begründung, der Post erwachse

durch das Versenden der VgT-Nachrichten ein Imageschaden, sei faden-scheinig, denn die Post versende täglich anstandslos massenhaft anstössige, beleidigende und rechtswidrige Presseerzeugnisse. Auch die VgT-Nachrichten habe die Post bisher immer versandt. Es sei nicht Sache der Post, Vorzensur zu üben. Damit behindere sie die freie Meinungsäusserung in der Schweiz und missbrauche ihre Stellung als Monopol-Betrieb. Die Post sei als reiner Beförderungsdienst noch nie für Inhalte von beförderten Drucksachen verantwortlich gemacht worden, auch nicht für pornographische. Die Zensur der VgT-Nachrichten sei in der Öffentlichkeit auf grosses Unverständnis und heftige Kritik gestossen und habe dem privatisierten Staatsbetrieb einen viel grösseren Imageschaden beigebracht, argumentierte Kessler.

Post nicht verpflichtet

Der Rechtsvertreter der Post wies die massiven Vorwürfe des Klägers entschieden zurück. Seit der Teilprivatisierung agiere die Post bei unadressierten Sendungen klar als Privatunternehmen und habe das Recht, Aufträge abzulehnen. Sie sei auch im Fall der VgT-Nachrichten nicht verpflichtet gewesen, die Publikationen zu versenden. Der

VgT habe ja die Alternative gehabt und den Auftrag einem andern Betrieb geben können. Das Bezirksgericht Frauenfeld sei weder kompetent noch in der Lage, die Angelegenheit zu prüfen. Wenn schon, müsse dies der Gesetzgeber tun.

Die Post habe früher immer wieder Reklamationen von Leuten erhalten, die sich über Sendungen mit aggressiven Attacken geärgert hätten. Dies schädige ihr Image. Deshalb habe die Post beschlossen, künftig genauer zu prüfen, was sie verschicke. Dies sei im Fall von Kessler geschehen, wie auch bei einer abgelehnten Sendung im Tessin, wo die Post selbst Zielscheibe einer Attacke war. Das Gericht dürfe auf die Klage gar nicht eintreten, weil die Post mit dem VgT keinen Vertrag geschlossen habe.

Bis vor Bundesgericht?

Das Gericht hat noch nicht entschieden. Auf Antrag von Erwin Kessler prüfte es, ob die Parteien Anrecht auf eine mündliche Urteilsverkündung haben. Dies lehnte das Gericht ab. Die Parteien hatten sich auf einen Streitwert von 50 000 Franken geeinigt. Damit haben Tierschützer wie Post das Recht, denn Fall bis vors Bundesgericht zu ziehen.

Lieferschein Nr.: 753264; Medien Nr.: 1258; Medienausgabe Nr.: 394228; Objekt Nr.: 3467740; Subjekt Nr.: 1; Iktoren Nr.: 27; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6098831

